

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg und anderer dienstrechtlicher Vorschriften

A. Zielsetzung

Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Februar 2012 zur hessischen Professorenbesoldung besteht seit 1. Januar 2013 auch hinsichtlich des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg ein Änderungsbedarf, da im Landesbereich vergleichbare Regelungen gelten. Außerdem sollen mit Wirkung vom 1. Januar 2014 die besoldungsrechtlichen Rahmenbedingungen für Nachwuchswissenschaftler verbessert werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit bei der Gewinnung von Professoren soll mit Wirkung vom 1. Januar 2013 das Grundgehalt in der Besoldungsgruppe W 2 um 749,32 Euro auf 5 400 Euro und das Grundgehalt in der Besoldungsgruppe W 3 um 517,71 Euro auf 6 130 Euro erhöht werden. Die bis zum Tag der Verkündung des Gesetzes gewährten Leistungsbezüge sollen zur Hälfte, höchstens jedoch bis zum Betrag der Grundgehaltserhöhung in Grundgehalt umgewidmet werden und gelten insoweit als Bestandteil der Grundgehaltserhöhung.

Um die Attraktivität des Hochschulsystems für Nachwuchswissenschaftler in Baden-Württemberg zu steigern, soll das Grundgehalt in der Besoldungsgruppe W 1 mit Wirkung vom 1. Januar 2014 um 300 Euro auf 4 393,41 Euro erhöht werden. Außerdem sollen die Juniorprofessoren und Juniordozenten ab diesem Zeitpunkt eine Zulage bis zur Höhe des Grundgehalts erhalten können.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Durch die vorgesehene Anhebung der Grundgehälter in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 sowie der damit verbundenen Anpassung der Besoldungsdurchschnitte ergeben sich für das Land Mehrkosten bei der Besoldung und Versorgung in Höhe von circa 9,6 Millionen Euro pro Jahr. Auf Grund der vorgesehenen rückwirkenden Anhebung der Grundgehälter in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 ab 1. Januar 2013 ergeben sich im Jahr 2014 Mehrkosten bei der Besoldung in Höhe von insgesamt circa 18,7 Millionen Euro. Zusätzlich wird die Erhöhung des Grundgehalts in der Besoldungsgruppe W 1 ab 1. Januar 2014 zu Mehrkosten von circa 0,7 Millionen Euro pro Jahr führen. Die Mehrkosten werden im Einzelplan 14 gedeckt. Ab dem Jahr 2015 sind sie in voller Höhe in der Mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt.

E. Kosten für Private

Keine.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerin im Staatsministerium**

Stuttgart, 21. Oktober 2014

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg und anderer dienstrechtlicher Vorschriften mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Federführend ist das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft zuständig.

Mit freundlichen Grüßen

Krebs
Ministerin im Staatsministerium

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg und anderer dienstrechtlicher Vorschriften

Artikel 1

Gesetz zur Erhöhung der Grundgehälter in der Landesbesoldungsordnung W

§ 1

Erhöhung der Grundgehaltssätze

(1) Es erhöhen sich die Grundgehaltssätze der Landesbesoldungsordnung W nach dem Stand des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen 2012 sowie über die Einmalzahlung in 2011 in Baden-Württemberg vom 14. Februar 2012 (GBl. S. 28)

1. in Besoldungsgruppe W 1 um 300 Euro,
2. in Besoldungsgruppe W 2 um 749,32 Euro,
3. in Besoldungsgruppe W 3 um 517,71 Euro.

(2) Die Erhöhung erfolgt für die Besoldungsgruppe W 1 mit Wirkung vom 1. Januar 2014 und für die Besoldungsgruppen W 2 und W 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2013. Artikel 1 § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2013/2014 vom 16. Juli 2013 (GBl. S. 185) finden auf die nach Absatz 1 erhöhten Grundgehaltssätze Anwendung.

(3) Die erhöhten Grundgehaltssätze ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 3 zu diesem Gesetz.

§ 2

Änderung von Anpassungsgesetzen

(1) Die in der Anlage zu dem Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen 2012 sowie über die Einmalzahlung in 2011 in Baden-Württemberg vom 14. Februar 2012 (GBl. S. 28) enthaltene Anlage 9 wird durch die in der Anlage 1 zu diesem Gesetz enthaltene Anlage 9 ersetzt.

(2) Die in der Anlage 1 zu dem Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2013/2014 vom 16. Juli 2013 (GBl. S. 185) enthaltene Anlage 9 wird durch die in der Anlage 2 zu diesem Gesetz enthaltene Anlage 9 ersetzt.

(3) Die in der Anlage 2 zu dem Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2013/2014 enthaltene Anlage 9 wird durch die in der Anlage 3 zu diesem Gesetz enthaltene Anlage 9 ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 164), wird wie folgt geändert:

1. § 38 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Unbefristete Leistungsbezüge nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 sind zusammen neben einem Grundgehalt der Besoldungsgruppe W 2 bis zur Höhe von 21 Prozent und neben einem Grundgehalt der Besoldungsgruppe W 3 bis zur Höhe von 28 Prozent des jeweiligen Grundgehalts ruhegehaltfähig, soweit sie jeweils mindestens zwei Jahre bezogen worden sind. Befristete Leistungsbezüge nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 können im Rahmen des Satzes 1 frühestens nach jeweils zehnjährigem Bezug für ruhegehaltfähig erklärt werden. Befristete und unbefristete Leistungsbezüge nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 können in Ausnahmefällen zusammen insgesamt neben einem Grundgehalt der Besoldungsgruppe W 2 bis zur Höhe von 55 Prozent und neben einem Grundgehalt der Besoldungsgruppe W 3 bis zur Höhe von 65 Prozent des jeweiligen Grundgehalts für ruhegehaltfähig erklärt werden.“

2. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „von 600 Euro pro Monat“ durch die Wörter „des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 1“ ersetzt.

c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Das der jeweiligen Hochschule zur Verfügung stehende Volumen für Zulagen nach Absatz 1 Satz 1 erhöht sich um die Mittel privater Dritter, wenn und soweit die Dritten diese Beträge der Hochschule ausdrücklich für diesen Zweck und ohne Bindung an eine bestimmte Person zur Verfügung gestellt haben. Absatz 1 Sätze 2 und 4 gelten entsprechend. Die Drittmittel nach Satz 1 sind bei der Drittmittelverwaltung gesondert auszuweisen.“

3. § 73 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Beamte und Richter der Besoldungsgruppen und kw-Besoldungsgruppen B 2 bis B 11, R 3 bis R 8,

W 3 sowie der Besoldungsgruppe C 4 kw sind von der Gewährung des Zuschlags ausgenommen.“

4. § 95 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Sozialgesetzbuch“ das Komma und die Wörter „§ 52 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte, § 58 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Dienstbezüge des Geschäftsführers oder des Vorsitzenden der Geschäftsführung der Unfallkasse Baden-Württemberg dürfen die Dienstbezüge der Besoldungsgruppe B 3 nicht übersteigen. Der stellvertretende Geschäftsführer, die Mitglieder der Geschäftsführung sowie die leitende technische Aufsichtsperson sind jeweils mindestens eine Besoldungsgruppe niedriger einzustufen als der Geschäftsführer oder der Vorsitzende der Geschäftsführung.“

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

d) Absatz 4 wird Absatz 3.

5. Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) wird wie folgt geändert:

a) In der Besoldungsgruppe A 7 wird nach der Amtsbezeichnung „Krankenschwester¹⁾“ die Amtsbezeichnung „Lebensmittelkontrolleur¹⁾“ eingefügt.

b) In der Besoldungsgruppe A 8 wird nach der Amtsbezeichnung „Hauptwerkmeister“ die Amtsbezeichnung „Lebensmitteloberkontrolleur“ eingefügt.

c) In der Besoldungsgruppe A 9 wird nach der Amtsbezeichnung „Landwirtschaftstechnischer Lehrer und Berater³⁾“ die Amtsbezeichnung „Lebensmittelhauptkontrolleur“ eingefügt.

d) In der Besoldungsgruppe A 10 wird nach der Amtsbezeichnung „Erster Hauptstraßenmeister“ mit Funktionszusatz die Amtsbezeichnung „Erster Lebensmittelhauptkontrolleur³⁾“ eingefügt.

e) In der Besoldungsgruppe A 11 wird nach der Amtsbezeichnung „Amtmann“ die Amtsbezeichnung „Erster Lebensmittelhauptkontrolleur²⁾“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung der Leistungsbezügeverordnung

Die Leistungsbezügeverordnung vom 14. Januar 2005 (GBl. S. 125), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 169), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Einstellungsangebot“ die Wörter „einer anderen Hochschule oder“ eingefügt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Befristete Leistungsbezüge nach § 38 Absatz 1 Nr. 1 und 2 LBesGBW können nach zehnjährigem Bezug neben einem Grundgehalt der Besoldungsgruppe W 2 bis zur Höhe von 21 Prozent und neben einem Grundgehalt der Besoldungsgruppe W 3 bis zur Höhe von 28 Prozent des jeweiligen Grundgehalts für ruhegehaltfähig erklärt werden.“

b) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„An Universitäten können unbefristete und befristete Leistungsbezüge nach § 38 Absatz 1 Nr. 1 und 2 LBesGBW über den für die Besoldungsgruppe W 3 geltenden Prozentsatz nach Absatz 2 Satz 1 zusammen höchstens

1. für 4 Prozent der Inhaber von W 3-Stellen bis zur Höhe von 37 Prozent des Grundgehalts,
2. für 2 Prozent der Inhaber von W 3-Stellen bis zur Höhe von 46 Prozent des Grundgehalts,
3. für 1,5 Prozent der Inhaber von W 3-Stellen bis zur Höhe von 56 Prozent des Grundgehalts und
4. für 2,5 Prozent der Inhaber von W 3-Stellen bis zur Höhe von 65 Prozent des Grundgehalts

für ruhegehaltfähig erklärt werden.“

c) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„An Kunsthochschulen können unbefristete und befristete Leistungsbezüge nach § 38 Absatz 1 Nr. 1 und 2 LBesGBW über den für die Besoldungsgruppe W 3 geltenden Prozentsatz nach Absatz 2 Satz 1 zusammen höchstens

1. für 2,5 Prozent der Inhaber von W 3-Stellen bis zur Höhe von 37 Prozent des Grundgehalts,
2. für 2,5 Prozent der Inhaber von W 3-Stellen bis zur Höhe von 46 Prozent des Grundgehalts und
3. für 1 Prozent der Inhaber von W 3-Stellen bis zur Höhe von 65 Prozent des Grundgehalts

für ruhegehaltfähig erklärt werden.“

3. In § 7 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „Finanz- und Wirtschaftsministerium“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Grundamtsbezeichnungs-Verordnung

In Nummer 2 der Anlage 2 der Grundamtsbezeichnungs-Verordnung vom 28. Januar 1988 (GBl. S. 90), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Januar 2013 (GBl. S. 4), wird in der Spalte „Zusätze“ die Angabe „Lebensmittel-“ gestrichen.

Artikel 5

Erhöhung der Besoldungsdurchschnitte

(1) Unter Berücksichtigung der Erhöhung der Grundgehälter in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 durch Artikel 1 dieses Gesetzes werden die nach § 39 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW) maßgebenden Besoldungsdurchschnitte wie folgt festgesetzt:

1. Für das Jahr 2013

- | | |
|---|--------------|
| a) Universitäten und ihnen gleichgestellte Hochschulen (Pädagogische Hochschulen, Kunsthochschulen) | 87 502 Euro |
| b) Hochschulen für angewandte Wissenschaften | 73 074 Euro |
| c) Duale Hochschule Baden-Württemberg | 70 334 Euro, |

2. für das Jahr 2014

- | | |
|---|--------------|
| a) Universitäten und ihnen gleichgestellte Hochschulen (Pädagogische Hochschulen, Kunsthochschulen) | 89 636 Euro |
| b) Hochschulen für angewandte Wissenschaften | 74 860 Euro |
| c) Duale Hochschule Baden-Württemberg | 72 057 Euro. |

(2) Die zuständigen Ministerien setzen auf der Grundlage des Absatzes 1 die Besoldungsdurchschnitte rückwirkend für die Jahre 2013 und 2014 gegenüber den Hochschulen neu fest. Diese Besoldungsdurchschnitte sind Maßstab für die Vergaberahmen für Leistungsbezüge nach § 38 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 LBesGBW für die Jahre 2013 und 2014. § 7 Absatz 2 der Leistungsbezügeverordnung ist auch rückwirkend für die Jahre 2013 und 2014 anzuwenden; Gleiches gilt für die Ermittlung der zweckgebundenen Haushaltsreste.

Artikel 6

Übergangsvorschriften für Ämter der
Besoldungsgruppen W 2 und W 3

(1) Der Gesamtbetrag der Leistungsbezüge nach § 38 Absatz 1 und § 96 Absatz 4 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW), der am 1. Januar 2013 einem Inhaber eines Amtes der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 gewährt worden ist, wird am 1. Januar 2013 zur Hälfte in Grundgehalt umgewidmet. Die Umwidmung erfolgt jedoch höchstens bis zu dem Betrag von 749,32 Euro in Besoldungsgruppe W 2 und bis zu dem Betrag von 517,71 Euro in Besoldungsgruppe W 3 (Umwidmungshöchstbeträge). Der umgewidmete Betrag der Leistungsbezüge wird Bestandteil der Grundgehaltserhöhung nach Artikel 1 § 1 Absatz 1. Stehen mehrere Leistungsbezüge nach Satz 1 zu, werden sie jeweils in voller Höhe und in folgender Reihenfolge in Grundgehalt umgewidmet, bis die Hälfte ihres Gesamtbetrags, höchstens jedoch der maßgebende Umwidmungshöchstbetrag erreicht ist:

1. Unbefristete Leistungsbezüge, die an regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen,
2. unbefristete Leistungsbezüge, die nicht an regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen,
3. befristete Leistungsbezüge, die an regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen,
4. befristete Leistungsbezüge nach § 38 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 LBesGBW, die nicht an regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen, in der in § 38 Absatz 1 LBesGBW genannten Reihenfolge.

Haben mehrere Leistungsbezüge in der Reihenfolge nach Satz 4 den gleichen Rang, werden diese Leistungsbezüge entsprechend ihrem Verhältnis zueinander umgewidmet.

(2) Leistungsbezüge nach § 38 Absatz 1 oder § 96 Absatz 4, die in der Zeit nach dem 1. Januar 2013 bis zum Tag der Verkündung dieses Gesetzes einem Inhaber eines Amtes der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 erstmalig oder erneut gewährt worden sind oder über deren Vergabe in diesem Zeitraum schriftlich entschieden worden ist, werden nach der zeitlichen Abfolge ihrer Gewährung zur Hälfte in Grundgehalt umgewidmet. Satz 1 gilt entsprechend für Leistungsbezüge, die nach dem Tag der Verkündung dieses Gesetzes erstmalig oder erneut gewährt werden, wenn über deren Vergabe bis zum 31. Dezember 2012 schriftlich entschieden worden ist. Die Umwidmung tritt jeweils am Tag der erstmaligen oder erneuten Gewährung der Leistungsbezüge ein. Die Umwidmung erfolgt nur bis zum maßgebenden Umwidmungshöchstbetrag; bei mehreren zeitlich aufeinander folgenden Umwidmungen ist für die spätere Umwidmung jeweils der nach der früheren Umwidmung verbliebene Rest des Umwidmungshöchstbetrags maßge-

bend. Maßgebend für die Umwidmung ist die Höhe der Leistungsbezüge am Tag der Umwidmung nach Satz 3. Ein Leistungsbezug, der bereits zum Zeitpunkt einer früheren Umwidmung gewährt worden ist, unterliegt nicht nochmals der Umwidmung. Wenn am Tag der Umwidmung nach Satz 3 mehrere Leistungsbezüge umgewidmet werden, findet Absatz 1 Satz 4 und 5 entsprechende Anwendung.

(3) Absatz 1 findet auch auf Beamte Anwendung, die am 1. Januar 2013 ohne Bezüge beurlaubt waren und deren Beurlaubung am Tag der Verkündung dieses Gesetzes noch bestanden hat. Die Umwidmung tritt am Tag der erneuten Gewährung der Leistungsbezüge ein. Maßgebend für die Umwidmung ist die Höhe der erneut gewährten Leistungsbezüge am Tag der Umwidmung nach Satz 2.

(4) Bei einer am 1. Januar 2013 bestehenden Teilzeitbeschäftigung vermindert sich der maßgebende Umwidmungshöchstbetrag im gleichen Verhältnis wie das Grundgehalt. Satz 1 gilt in den Fällen der Absätze 2 und 3 entsprechend. Bei einer Änderung des Beschäftigungsumfangs ändert sich ein Rest des Umwidmungshöchstbetrags im gleichen Verhältnis wie das Grundgehalt.

(5) Die Umwidmungshöchstbeträge nehmen an linearen Besoldungsanpassungen nicht teil. Wenn ein bereits gewährter Leistungsbezug durch die Hochschule erhöht wird, gilt der Erhöhungsbetrag als erstmalige Gewährung eines Leistungsbezugs. Hat ein Besoldungsempfänger gleichzeitig mehrere Ämter der Besoldungsgruppen W 2 oder W 3 inne, ist die Umwidmung für jedes Amt gesondert vorzunehmen, für das dem Grunde nach Leistungsbezüge zustehen. Für die im Zusammenhang mit der Umwidmung erforderlichen Maßnahmen ist das Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg zuständig.

(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Einmalzahlungen nach § 38 LBesGBW, die in § 39 Absatz 6 Nummer 2 LBesGBW genannten Leistungsbezüge sowie für die Empfänger von Leistungsbezügen nach § 97 LBesGBW.

(7) Wenn dies günstiger ist, berechnen sich die neuen Prozentsätze zur Bestimmung der Höchstgrenzen für die Ruhegehaltfähigkeit der Leistungsbezüge für die in den vorstehenden Absätzen genannten Leistungsbezüge abweichend von Artikel 2 Nummer 1 und Artikel 3 nach folgender Formel:

$$\frac{((\text{bisherigesGG} \times \text{alter Prozentsatz} + \text{bisherigesGG}) - \text{neuesGG}) \times 100}{\text{neues GG}}$$

Dabei sind:

bisheriges GG = am 31. Dezember 2012 geltender Grundgehaltssatz der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3,

- neues GG = am 1. Januar 2013 nach diesem Gesetz geltender Grundgehaltssatz der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3,
- alter Prozentsatz = die bisherigen Prozentsätze zur Bestimmung der Höchstgrenzen der Ruhegehaltfähigkeit der Leistungsbezüge in § 38 Absatz 6 LBesGBW und in § 6 Absätze 2, 6 und 7 der Leistungsbezügeverordnung jeweils in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung.

Bei der Berechnung der neuen Prozentsätze ist jeweils die für den Beamten maßgebende Besoldungsgruppe und der für ihn maßgebende Prozentsatz zugrunde zu legen. Die neuen Prozentsätze sind auf zwei Nachkommastellen zu runden, wobei ein Rest auf zwei Stellen nach dem Komma nach oben aufgerundet wird.

(8) Bei den in den vorstehenden Absätzen genannten monatlichen Leistungsbezügen, die bis zum Tag der Verkündung dieses Gesetzes nach § 38 Absatz 6 Satz 3 LBesGBW für ruhegehaltfähig erklärt worden sind, wird der dieser Erklärung zugrundeliegende Prozentsatz zur Bestimmung der Ruhegehaltfähigkeit der Leistungsbezüge ab dem 1. Januar 2013 durch einen neuen Prozentsatz ersetzt, der sich entsprechend Absatz 7 ermittelt. Satz 1 gilt unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt die Leistungsbezüge ruhegehaltfähig werden. Das Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg teilt den betroffenen Beamten und Hochschulen die Änderungen mit.

Artikel 7

Übergangsvorschriften für Versorgungsempfänger

Für Versorgungsempfänger, die vor dem 1. Januar 2013 aus Ämtern der Besoldungsgruppen W 2 oder W 3 in den Ruhestand getreten sind, ist eine Neufestsetzung der Versorgung ab 1. Januar 2013 unter Anwendung dieses Gesetzes vorzunehmen. Für Versorgungsempfänger, die nach dem 31. Dezember 2012 bis zum Tag der Verkündung dieses Gesetzes aus Ämtern der Besoldungsgruppen W 2 oder W 3 in den Ruhestand getreten sind, ist eine Neufestsetzung der Versorgung ab dem Beginn des Ruhestands unter Anwendung dieses Gesetzes vorzunehmen. Die Sätze 1 und 2 finden nur Anwendung, sofern hieraus ein höherer Versorgungsbezug resultiert. Für Hinterbliebene gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

Artikel 8

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft, soweit in Absatz 2 oder 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 2 Nummer 1, Artikel 3, Artikel 5, Artikel 6 und Artikel 7 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

(3) Artikel 2 Nummer 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

(4) Die Verordnung der Landesregierung zur Festlegung von Höchstgrenzen für die besoldungsrechtliche Einstufung der Dienstposten in der Geschäftsführung landesunmittelbarer Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und der landwirtschaftlichen Sozialversicherung vom 23. November 2004 (GBl. S. 850) tritt am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes außer Kraft.

Anlage 1
(zu Artikel 1 § 2 Absatz 1)

Gültig ab 1. August 2012

Anlage 9
(zu § 37)

Landesbesoldungsordnung W

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	W 1	W 2	W 3
	3.988,35	4.650,68	5.612,29

Gültig ab 1. Januar 2013

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	W 1	W 2	W 3
	3.988,35	5.400,00	6.130,00

Anlage 2
(zu Artikel 1 § 2 Absatz 2)

Gültig ab 1. Januar 2014

Anlage 9
(zu § 37)

Landesbesoldungsordnung W

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	W 1	W 2	W 3
	4.393,41	5.532,30	6.280,19

Anlage 3
(zu Artikel 1 § 2 Absatz 3)

Gültig ab 1. Januar 2015

Anlage 9
(zu § 37)

Landesbesoldungsordnung W

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	W 1	W 2	W 3
	4.514,23	5.684,44	6.452,90

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Urteil vom 14. Februar 2012 (Az.: 2 BvL 4/10) festgestellt, dass die W 2-Besoldung in Hessen nicht den Anforderungen an eine amtsangemessene Alimentation entspricht. Der hessische Landesgesetzgeber hatte daher den Auftrag, bis zum 1. Januar 2013 verfassungskonforme Regelungen zu treffen.

Die Entscheidung des BVerfG gilt zwar unmittelbar nur für das Land Hessen. Sie hat jedoch auch Ausstrahlungswirkung auf Baden-Württemberg. Maßgeblich hierfür ist die identische, aus einem festen Grundgehalt und variablen Leistungsbezügen bestehende Systematik der W-Besoldung sowie deren Bezug zur Landesbesoldungsordnung A. Unter Berücksichtigung der im Urteil gestellten Anforderungen an die Amtsangemessenheit der Professorenbesoldung und zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit bei der Gewinnung von Professoren im Landesbereich sollen daher die Grundgehälter in den Besoldungsgruppen (BesGr.) W 2 und W 3 angemessen erhöht werden.

In seiner Urteilsbegründung führt das BVerfG unter anderem aus, dass die Ämter der Professoren in BesGr. W 2 und W 3 hohe Anforderungen an den akademischen Werdegang und die Qualifikation ihrer Inhaber stellen. Diese Anforderungen seien höher als das abgeschlossene akademische Studium, das für den direkten Zugang zum höheren Dienst in der A-Besoldung als Voraussetzung gefordert werde. Bei den Gymnasiallehrern im höheren Dienst kann auch das Amt des Oberstudienrats in BesGr. A 14 von den Beamten im Wege der Beförderung erreicht werden, ohne dass dafür funktionsbezogene Anforderungen gelten. Hieraus folgt, dass die Besoldung eines W 2-Professors wegen der höheren Anforderungen (zum Beispiel Promotion, zusätzliche wissenschaftliche Leistungen) über dem Endgrundgehalt der BesGr. A 14 liegen sollte, um die Amtsangemessenheit der Besoldung nicht in Frage zu stellen. Dies ist in Baden-Württemberg derzeit nicht der Fall, da das Grundgehalt der BesGr. W 2 (Stand: 1. Januar 2013) mit 4.650,68 Euro rund 400 Euro niedriger ist als das Endgrundgehalt der BesGr. A 14 mit 5.074,10 Euro. Im Hinblick darauf, dass hinsichtlich der Vergabe von zusätzlichen Leistungsbezügen kein einklagbarer Rechtsanspruch besteht (Ermessensentscheidung), ergibt sich daher mit Wirkung vom 1. Januar 2013 ein Anpassungsbedarf bei der W 2-Besoldung. Um den Besoldungsabstand zwischen W 2 und W 3 weiterhin angemessen zu wahren, soll auch die W 3-Besoldung angemessen erhöht werden.

Die Grundgehaltserhöhung soll innerhalb des bisherigen Systems der W-Besoldung mit festen Grundgehältern erfolgen. Von der Einführung eines Stufenmodells wie in der früheren C-Besoldung soll abgesehen werden, da ein Aufstieg im Grundgehalt durch Zeitablauf nicht mehr als wissenschaftsadäquat angesehen wird.

Um der besonderen Bedeutung der W 1-Professoren im Gesamtsystem der Wissenschaft Rechnung zu tragen und die Attraktivität des Hochschulsystems für Nachwuchswissenschaftler in Baden-Württemberg zu steigern, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2014 auch eine Anhebung des Grundgehalts in W 1 für erforderlich gehalten. Damit können auch die Wettbewerbsbedingungen für Nachwuchswissenschaftler in Baden-Württemberg deutlich verbessert werden.

Die Umwidmung eines Teils der bisherigen Leistungsbezüge in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 in Grundgehalt korrespondiert mit einer Erhöhung der Grundgehälter und begegnet daher keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Durch das höhere Grundgehalt wird das Professorenamt insgesamt aufgewertet und die darin typischerweise zu erbringenden Leistungen werden höher bewertet. Die Professoren werden durch die Umwidmung finanziell nicht schlechter gestellt. Im Hinblick darauf, dass die bisher gewährten Leistungsbezüge nicht in

vollem Umfang in Grundgehalt umgewidmet werden sollen, bleibt außerdem weiterhin eine leistungsbezogene Differenzierung erhalten. Ein schutzwürdiges Vertrauen der Professoren auf eine dauerhaft gleiche Zusammensetzung der verschiedenen Besoldungsbestandteile besteht nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht (vergleiche BVerfG, Beschluss vom 19. Juni 2012, 2 BvR 1397/09).

Die Anhebung der Grundgehälter auf ein verfassungsrechtlich angemessenes Alimentationsniveau wird für die versorgungsberechtigten W-Professoren nachvollzogen. Außerdem werden die Höchstgrenzen für die Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen dahingehend angepasst, dass eine Gesamtversorgung entsprechend der bisherigen Höhe erreicht werden kann.

Der Gesetzentwurf enthält im Wesentlichen Änderungen des Landesbesoldungsgesetzes, die die Professorenbesoldung betreffen. Daneben sind Folgeänderungen im Versorgungsrecht sowie der Leistungsbezügeverordnung vorgesehen. Außerdem sollen im Landesbesoldungsgesetz die Obergrenzen für das Leitungspersonal der Unfallkasse Baden-Württemberg festgelegt und für die neue Laufbahn des mittleren lebensmitteltechnischen Dienstes in den Besoldungsgruppen A 7 bis A 11 die erforderlichen Ämter ausgebracht werden.

Die genannten Maßnahmen betreffen nur einzelne dienstrechtliche Belange eines begrenzten Personenkreises, der durch das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg bestimmt ist. Sie haben somit keine erheblichen Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse. Von einer Regelungsfolgenabschätzung und einer Nachhaltigkeitsprüfung gemäß Nummer 4.3.4 der VwV Regelungen konnte daher abgesehen werden.

Kosten

Durch die vorgesehene Anhebung der Grundgehälter in W 2 und W 3 sowie der damit verbundenen Anpassung der Besoldungsdurchschnitte ergeben sich für das Land Mehrkosten bei der Besoldung und Versorgung in Höhe von ca. 9,6 Mio. Euro/Jahr. Auf Grund der vorgesehenen rückwirkenden Anhebung der Grundgehälter in W 2 und W 3 ab 1. Januar 2013 ergeben sich im Jahr 2014 Mehrkosten bei der Besoldung in Höhe von insgesamt ca. 18,7 Mio. Euro. Zusätzlich wird die Erhöhung des Grundgehalts in W 1 ab 1. Januar 2014 zu Mehrkosten von ca. 0,7 Mio. Euro/Jahr führen. Die Mehrkosten werden im Einzelplan 14 gedeckt. Ab dem Jahr 2015 sind sie in voller Höhe in der Mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Erhöhung der Grundgehälter in der Landesbesoldungsordnung W)

Zu § 1 (Erhöhung der Grundgehaltssätze)

Die Regelung enthält die Neufestsetzung der Grundgehaltssätze in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2013.

Im Hinblick auf die Schlussfolgerung aus der Rechtsprechung des BVerfG, wonach die Besoldung eines W 2-Professors wegen der höheren Anforderungen (zum Beispiel Promotion, zusätzliche wissenschaftliche Leistungen) über dem Endgrundgehalt eines Oberstudienrats in BesGr. A 14 (funktionsloses Beförderungsamts) liegen sollte und zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit bei der Gewinnung von Professoren, wurde das Grundgehalt in W 2 entsprechend angehoben.

Um zwischen W 2 und W 3 weiterhin einen angemessenen Besoldungsabstand zu wahren, soll auch die W 3-Besoldung erhöht werden. Das Grundgehalt in W 3 soll so festgesetzt werden, dass es sich sowohl vom Endgrundgehalt eines Studiendirektors in Besoldungsgruppe A 15 (funktionsbezogenes Beförderungsamtsamt) als auch von der W 2-Besoldung abhebt.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2014 ist auch eine Erhöhung des Grundgehalts in Besoldungsgruppe W 1 vorgesehen. Mit der Anhebung des Grundgehalts soll die Attraktivität der Ämter in der Besoldungsgruppe W 1 gesteigert und damit die Wettbewerbsbedingungen verbessert werden.

Die Beträge der Grundgehaltserhöhung beziehen sich auf den Stand der Besoldung am 1. Januar 2013 und erhöhen sich durch die linearen Besoldungsanpassungen zum 1. Januar 2014 und zum 1. Januar 2015 nach Maßgabe des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2013/2014. Die neuen Grundgehaltssätze finden sich in den Anlagen 1 bis 3 dieses Gesetzes.

Zu § 2 (Änderung von Anpassungsgesetzen)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Artikel 1 § 1.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg)

Zu Nummer 1

Die Absenkung der Höchstgrenze für den Anteil der ruhegehaltfähigen Leistungsbezüge von bislang 40 Prozent auf 21 Prozent in BesGr. W 2 und 28 Prozent in BesGr. W 3 sowie von 80 Prozent auf 55 Prozent in BesGr. W 2 und auf 65 Prozent in BesGr. W 3 ist eine Folge der Anhebung der Grundgehälter in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3. Mit den neuen Höchstgruppen soll sichergestellt werden, dass der bisherige Maßstab für eine mögliche Gesamtversorgung, der sich auch an der Endstufe der entsprechenden Besoldungsgruppe der Bundesbesoldungsordnung C orientierte, erhalten bleibt.

Zu Nummer 2

Die Hochschulen stehen in einer nationalen und internationalen Konkurrenz. Um dieser Konkurrenzsituation im Einzelfall standhalten zu können, soll der Höchstbetrag der Zulage nach § 59 LBesGBW von bisher 600 Euro pro Monat auf die Höhe des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 1 festgesetzt werden. Darüber hinaus soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass den Juniorprofessoren und Juniordozenten die betreffende Zulage auch aus Mitteln privater Dritter gewährt werden kann.

Zu Nummer 3

Die Änderung betrifft den Zuschlag bei Hinausschiebung der Altersgrenze. Durch die Änderung wird klargestellt, dass auch kw-Besoldungsgruppen von der Regelung erfasst sind.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a)

Durch Artikel 1 des LSV-Neuordnungsgesetzes – LSV-NOG – vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579) wurde die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten

und Gartenbau als Träger für die landwirtschaftliche Sozialversicherung als bundsunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung errichtet. Die bisherigen Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung in Baden-Württemberg wurden jeweils am 1. Januar 2013 in die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau eingegliedert und aufgelöst. Damit hat das Land keine Rechtsaufsicht mehr über die Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung in Baden-Württemberg.

Zu Buchstabe b)

Für die allein verbleibende Unfallkasse Baden-Württemberg ist die bisherige Besoldungsgruppe B 6 als Obergrenze für die Dienstbezüge des Geschäftsführers oder des Vorsitzenden der Geschäftsführung deutlich zu hoch. Diese war nur hinsichtlich der wesentlich größeren Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung Baden-Württemberg gerechtfertigt.

Die Besoldungsgruppe B 3 entspricht der derzeitigen Einstufung des Geschäftsführers der Unfallkasse Baden-Württemberg. Diese Einstufung ergab sich bisher gemäß der EinstufungshöchstgrenzenVO vom 23. November 2004 (GBl. S. 850). Die Punktwerte der Unfallkasse Baden-Württemberg bewegten sich zwischen 72 Punkten im Jahre 2004 und 85 Punkten im Jahre 2010 und sanken im Jahre 2013 wieder auf 81 Punkte. Nach der EinstufungshöchstgrenzenVO ist ab 50 bis 99 Punkten die Besoldungsgruppe B 3 die Einstufungshöchstgrenze für den Geschäftsführer oder den Vorsitzenden der Geschäftsführung der Unfallkasse Baden-Württemberg. Es ist nicht zu erwarten, dass die Unfallkasse Baden-Württemberg in den nächsten Jahren die für eine Besoldungsgruppe B 4 erforderliche Mindestpunktzahl von 100 Punkten erreicht oder überschreitet. Die Besoldungsgruppe B 3 ist daher die angemessene Einstufungshöchstgrenze für den Geschäftsführer oder den Vorsitzenden der Geschäftsführung der Unfallkasse Baden-Württemberg.

Zu Buchstabe c)

Da in § 95 Absatz 2 Obergrenzen für die Dienstbezüge des Geschäftsführers oder des Vorsitzenden der Geschäftsführung sowie des stellvertretenden Geschäftsführers, der Mitglieder der Geschäftsführung und der leitenden technischen Aufsichtsperson der Unfallkasse Baden-Württemberg festgelegt werden, bedarf es für diesen Personenkreis keiner entsprechenden Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung mehr.

Zu Buchstabe d)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 5

Für die neue Laufbahn des mittleren lebensmitteltechnischen Dienstes werden in den Besoldungsgruppen A 7 bis A 11 die erforderlichen Ämter ausgebracht.

Zu Artikel 3 (Änderung der Leistungsbezügeverordnung)

Zu Nummer 1

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass BleibeLeistungsbezüge, entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis, auch gewährt werden können, wenn ein Professor ein schriftliches Einstellungsangebot einer anderen Hochschule vorlegt und dies nicht mit einem Dienstherrn- oder Arbeitgeberwechsel verbunden ist.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Artikel 2 Nummer 1.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 4 (Änderung der Grundamtsbezeichnungs-Verordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 5.

Zu Artikel 5 (Erhöhung der Besoldungsdurchschnitte)

Zu Absatz 1

Die vorgesehene Anhebung der Grundgehälter in W 2 und W 3 soll mit einer Anpassung der Besoldungsdurchschnitte verbunden werden. Damit die Hochschulen weiterhin über angemessene Mittel für Leistungsbezüge verfügen, sollen den Hochschulen durch dieses Gesetz zusätzliche Mittel zur Erhöhung der Besoldungsdurchschnitte in Höhe von 9,35 Mio. Euro pro Jahr zur Verfügung gestellt werden. Es ist vorgesehen, die Besoldungsdurchschnitte in dem Verhältnis zu erhöhen, wie sich die Grundgehaltserhöhung unter Berücksichtigung der Ämterverteilung in W 2 und W 3 auf die jeweiligen Hochschulen auswirkt.

Für die Jahre 2013 und 2014 wurden Besoldungsdurchschnitte durch Verwaltungsvorschrift vom 3. September 2013 (GABl. S. 415) festgesetzt. Diese Verwaltungsvorschrift soll im Hinblick auf die gesetzliche Erhöhung der Besoldungsdurchschnitte nach Verkündung dieses Gesetzes aufgehoben werden. Für das Jahr 2015 werden die Besoldungsdurchschnitte wieder durch Verwaltungsvorschrift festgesetzt.

Zu Absatz 2

Die Regelung stellt klar, dass die zuständigen Ministerien die Besoldungsdurchschnitte nach Absatz 1 gegenüber den Hochschulen neu festlegen (§ 7 Leistungsbezügeverordnung – LBVO). Diese Besoldungsdurchschnitte werden Berechnungsmaßstab für die Abrechnung des Vergaberahmens durch die Hochschulen und ersetzen damit die aufgrund der Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums für 2013 und 2014 festgesetzten Besoldungsdurchschnitte. Die Hochschulen rechnen die Vergaberahmen 2013 und 2014 auf der Grundlage dieser Besoldungsdurchschnitte und der neu festgesetzten Leistungsbezüge ab; die Vergaberahmenreste werden daraufhin nochmals ermittelt. Das Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg teilt den Hochschulen die für die Abrechnung der Vergaberahmen erforderlichen Beträge der nach Artikel 6 umgewidmeten Leistungsbezüge mit.

Zu Artikel 6 (Übergangsvorschriften für Ämter der Besoldungsgruppen W 2 und W 3)

Ziel der Umwidmung von Leistungsbezügen bei den vorhandenen Professoren ist es, eine dauerhafte Besserstellung gegenüber neu berufenen Professoren zu vermeiden, die wegen der Erhöhung der Grundgehälter potenziell weniger Leistungsbezüge erhalten können. Dadurch soll zugleich sichergestellt werden, dass angesichts begrenzter Haushaltsmittel auch nach erfolgter Grundgehaltserhöhung künftig für die Vergabe von Leistungsbezügen noch ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen.

In die Umwidmung werden die Leistungsbezüge nach § 38 Absatz 1 LBesGBW einbezogen, also Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge, besondere Leistungsbezüge und Funktionsleistungsbezüge sowie die Leistungsbezüge nach § 96 Absatz 4 LBesGBW (Leistungsbezüge an Professoren der Hochschulen für angewandte Wissenschaften nach Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2004). Nicht erfasst werden nach Absatz 6 Einmalzahlungen nach § 38 LBesGBW, Leistungsbezüge aus Mitteln privater Dritter (§ 39 Absatz 6 Nummer 2 LBesGBW) und die Empfänger von Leistungsbezügen an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) nach § 97 LBesGBW; siehe hierzu Begründung zu Absatz 6.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die teilweise Umwidmung der Leistungsbezüge in Grundgehalt, die zum 1. Januar 2013 gewährt worden sind. Die Rangfolge der Umwidmung von Leistungsbezügen in Grundgehalt richtet sich nach der Grundgehaltsaffinität dieser Leistungsbezüge. Der Mindestbehalt von 50 Prozent des Gesamtbetrags der Leistungsbezüge stellt außerdem sicher, dass die Leistungsbezüge durch die Grundgehaltserhöhung nicht vollständig aufgezehrt werden können. Dies wirkt einer Nivellierung der Leistungsbezüge entgegen.

Zu Absatz 2

Satz 1 stellt sicher, dass die Beträge der monatlichen Leistungsbezüge, die in der Zeit nach dem 1. Januar 2013 bis zum Tag der Verkündung dieses Gesetzes erstmalig oder erneut gewährt worden sind oder über deren Vergabe in diesem Zeitraum schriftlich entschieden worden ist (vergleiche § 9 Absatz 2 LBVO), von der Umwidmung zu Grundgehalt jeweils erfasst sind. Satz 2 stellt sicher, dass auch Leistungsbezüge, über die vor dem 1. Januar 2013 schriftlich entschieden worden ist, die jedoch erst für Zeiträume nach der Verkündung dieses Gesetzes gewährt werden sollen, von der Umwidmung erfasst sind; es handelt sich dabei insbesondere um Leistungsbezüge, die im Rahmen von Zielvereinbarungen unter dem Vorbehalt der Zielerreichung zugesagt werden. Damit wird erreicht, dass die Umwidmung alle Vergabeentscheidungen erfasst, die unter Geltung des bisherigen Rechts, also unter Berücksichtigung einer anderen Relation von Grundgehalt und Leistungsbezügen, getroffen wurden.

Aus den Absätzen 1 und 2 ergibt sich zum Beispiel, dass in den Fällen, in denen zum 1. Januar 2013 eine Umwidmung von Leistungsbezügen stattgefunden hat, nur die ab dem 2. Januar 2013 bis zum Tag der Verkündung dieses Gesetzes erstmalig oder neu gewährten Leistungsbezüge zur Umwidmung heranzuziehen sind, falls zum Zeitpunkt der erneuten Umwidmung der Umwidmungshöchstbetrag noch nicht ausgeschöpft ist. Die bei der Umwidmung zum 1. Januar 2013 verbliebenen Leistungsbezüge unterliegen nicht nochmals der Umwidmung, da jeder Leistungsbezug nur einmal in die Umwidmung einbezogen wird. Wenn beispielsweise ein W 2-Professor zum 1. Januar 2013 zwei Leistungsbezüge in Höhe von jeweils 500 Euro hat, führt die Umwidmung dazu, dass der nach Artikel 6 Absatz 1 vorrangige Leistungsbezug komplett in Grundgehalt umgewidmet wird; der andere nachrangige Leistungsbezug bleibt in voller Höhe erhalten. Erhält dieser Professor zum 1. Juli 2013 einen weiteren Leistungsbezug in Höhe von 200 Euro, wird bei der Umwidmung dieses Leistungsbezugs der dem Professor bei der Umwidmung zum 1. Januar 2013 verbliebene Leistungsbezug in Höhe von 500 Euro nicht nochmals zur Umwidmung herangezogen, sondern bleibt dem Professor in unverminderter Höhe erhalten. Zum 1. Juli 2013 erfolgt die Umwidmung des Leistungsbezugs in Höhe von 200 Euro zur Hälfte; nach der Umwidmung verbleiben dem Professor von diesem Leistungsbezug 100 Euro.

Diese Grundsätze gelten auch, wenn zum Beispiel am 1. Januar 2013 keine Umwidmung vorzunehmen war und erst in dem Zeitraum ab dem 2. Januar 2013 bis

zum Tag der Verkündung dieses Gesetzes zeitlich nacheinander mehrere Leistungsbezüge neu gewährt werden und mehrere Umwidmungen erfolgen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält eine Regelung zur Umwidmung von Leistungsbezügen für Beamte, die am 1. Januar 2013 beurlaubt waren und deren Beurlaubung am Tag der Verkündung des Gesetzes noch bestanden hat. In diesen Fällen erfolgt die Umwidmung nach der Beurlaubung am Tag der erneuten Gewährung der Leistungsbezüge.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält eine Regelung zur Bestimmung des Umwidmungshöchstbetrags von Leistungsbezügen bei teilzeitbeschäftigten Beamten.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält ergänzende Regelungen zur Umwidmung von Leistungsbezügen. Wenn ein Besoldungsempfänger gleichzeitig mehrere Ämter der Besoldungsgruppen W 2 oder W 3 innehat, werden ihm nach § 7 LBesGBW nur die Bezüge aus dem Amt mit der höheren Besoldung gewährt. Für diesen Fall regelt Satz 3, dass auch für das Amt, aus dem keine Bezüge gewährt werden, fiktiv eine Umwidmung von Leistungsbezügen vorzunehmen ist. Sollte der Besoldungsempfänger später die Besoldung aus dem letztgenannten Amt erhalten, bemessen sich die Leistungsbezüge auf der Grundlage der fiktiven Umwidmung. Satz 3 erfasst auch den Fall, dass ein Besoldungsempfänger ein Amt der Besoldungsgruppe W 2 und ein Amt der Besoldungsgruppe W 3 innehat.

Zu Absatz 6

Die Umwidmung soll nur für Leistungsbezüge gelten, die als monatlich laufende Bezüge gewährt werden. Dies ergibt sich im Umkehrschluss aus der Regelung, dass Einmalzahlungen nach § 38 LBesGBW nicht der Umwidmung unterliegen. Des Weiteren sollen Leistungsbezüge aus Mitteln privater Dritter von der Umwidmung ausgenommen werden. Voraussetzung für die Erhöhung des Vergaberahmens aus Mitteln Dritter ist unter anderem, dass sie ausdrücklich für die Vergabe von Leistungsbezügen zur Verfügung gestellt werden. Diese Zweckbindung steht einer Umwidmung der Leistungsbezüge aus Mitteln privater Dritter entgegen.

Bei Empfängern von Leistungsbezügen an der DHBW nach § 97 LBesGBW führt die Erhöhung des Grundgehalts in W 2 dazu, dass sich die betreffenden Leistungsbezüge in diesem Umfang kraft Gesetzes reduzieren. Neben einem Leistungsbezug nach § 97 LBesGBW werden andere Leistungsbezüge nur insoweit gewährt, als sie bei einer Zusammenrechnung den Leistungsbezug nach § 97 LBesGBW übersteigen. Wenn die anderen Leistungsbezüge niedriger sind, bedeutet dies, dass sie nicht zur Auszahlung kommen. Bei höheren anderen Leistungsbezügen kommt nur ein Teil dieser Leistungsbezüge zur Auszahlung. In diesen Fällen soll von einer Umwidmung der Leistungsbezüge abgesehen werden, da sie zu einem unangemessenen Ergebnis führen würde.

Zu Absatz 7

Die bisherigen Prozentsätze für die Ruhegehaltfähigkeit der Leistungsbezüge, die im LBesGBW oder der LBVO geregelt sind, werden durch Artikel 2 Nummer 1 und Artikel 3 neu geregelt. Dabei wurden die neuen Prozentsätze kaufmännisch

gerundet. Absatz 7 enthält für die Fälle, in denen sich die vorhandenen Professoren durch die kaufmännische Rundung geringfügig schlechter stellen würden, eine Günstigkeitsregelung. Diese Regelung bewirkt, dass bei diesen Professoren die Schlechterstellung durch die kaufmännische Rundung nicht greift.

Zu Absatz 8

Absatz 8 regelt Fälle, in denen nach bisheriger Rechtslage von der nach § 38 Absatz 6 Satz 3 bestehenden Möglichkeit, Leistungsbezüge mit einem bestimmten Prozentsatz für ruhegehaltfähig zu erklären, Gebrauch gemacht wurde. Die Regelung in Absatz 8 soll sicherstellen, dass die nach bisherigem Recht insgesamt ruhegehaltfähigen Bezüge (Grundgehalt und ruhegehaltfähige Leistungsbezüge) mindestens im gleichen Umfang erhalten bleiben. Dies erfolgt dadurch, dass die in den Erklärungen festgelegten individuellen Prozentsätze einzelfallbezogen an die neuen Grundgehaltssätze angepasst werden.

Zu Artikel 7 (Übergangsvorschriften für Versorgungsempfänger)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Artikel 1 und Artikel 6.

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Dieser Absatz regelt, dass dieses Gesetz grundsätzlich am Tag nach der Verkündung in Kraft tritt. Unmittelbar aus Artikel 1 ergibt sich die Erhöhung der Grundgehälter in W 2 und W 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2013 sowie die Erhöhung des Grundgehalts in W 1 mit Wirkung vom 1. Januar 2014. Das Inkrafttreten der Regelungen zur Anpassung der W 2- und W 3-Besoldung mit Wirkung vom 1. Januar 2013 berücksichtigt die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Urteil vom 14. Februar 2012.

Zu Absatz 2

Die neuen Höchstsätze für die Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen im Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg und in der Leistungsbezügeverordnung, die Erhöhung der Besoldungsdurchschnitte sowie die Übergangsvorschriften zu diesem Gesetz sollen zum 1. Januar 2013 in Kraft treten.

Zu Absatz 3

Die Änderung der Zulagenregelung in § 59 LBesGBW mit dem Ziel, die Attraktivität der Ämter in der Besoldungsgruppe W 1 zu steigern und damit die Wettbewerbsbedingungen für Nachwuchswissenschaftler zu verbessern, soll zum 1. Januar 2014 in Kraft treten.

Zu Absatz 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe c (Wegfall der Verordnungsermächtigung in § 95 Absatz 3 LBesGBW).

C. Stellungnahmen der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände sowie der kommunalen Landesverbände im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach § 89 Absatz 2 und § 90 des Landesbeamtengesetzes

Die angehörten Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände sowie die Hochschulverbände haben im Rahmen der Anhörung beziehungsweise der frühzeitigen Beteiligung die vorgesehene Anhebung der Grundgehälter in der W-Besoldung allgemein befürwortet. Zu einzelnen Regelungen des Gesetzentwurfs haben sich diese Einrichtungen jedoch auch kritisch geäußert. Zudem wurden verschiedene Änderungen vorgeschlagen. Die von den genannten Einrichtungen und den kommunalen Landesverbänden vorgebrachten Anliegen zum Gesetzentwurf wurden mit einem Votum der Landesregierung in der nachstehenden Übersicht zusammengefasst.

Der Landkreistag hat die im Bereich der Lebensmittelkontrolleure vorgesehenen Änderungen ausdrücklich begrüßt und im Übrigen gegen den Gesetzentwurf keine Bedenken geäußert.

Der Verein der Verwaltungsrichterrinnen und Verwaltungsrichter Baden-Württemberg hat im Rahmen der Anhörung mitgeteilt, dass die Belange der vertretenen Richter durch den Gesetzentwurf nicht in besonderer Weise berührt werden. Der bei dieser Gelegenheit erhobenen Forderung nach einer Verbesserung der Richterbesoldung wurde nicht entsprochen, da die Besoldung der Richter nach Auffassung der Landesregierung amtsangemessen ist.

Die Hochschulen des Landes, denen der Gesetzentwurf vom Wissenschaftsministerium zur Stellungnahme übersandt wurde, haben die im Gesetzentwurf vorgesehene Grundgehaltserhöhung grundsätzlich begrüßt, jedoch folgende Maßnahmen für problematisch angesehen:

Die Hochschulen kritisieren vor allem die mit der Grundgehaltserhöhung einhergehenden niedrigeren Leistungskomponenten. Dabei wird die teilweise Konsumtion bereits bezogener Leistungsbezüge (insbesondere der Funktionsleistungsbezüge) bemängelt und dies als Benachteiligung derer empfunden, die aufgrund ihrer individuellen Leistung schon bisher Leistungsbezüge erworben haben.

Der Forderung, Funktionsleistungsbezüge von der Umwidmungsregelung auszunehmen, wurde nicht entsprochen, da Leistungsbezüge generell der Umwidmung unterliegen sollen. Ziel der Umwidmung ist es, eine dauerhafte Besserstellung der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Professoren gegenüber den neu berufenen Professoren zu vermeiden. Aus diesem Grund erscheint es nicht sachgerecht, bei der Umwidmung nach der Art des Leistungsbezugs zu differenzieren.

Der Forderung, die Besoldungsdurchschnitte der Hochschulen und das Zulagenkontingent für Juniorprofessuren stärker anzuheben, um über die erhöhten Grundgehälter hinaus im bisherigen Niveau Spielräume für Leistungsbezüge zu erhalten (insbesondere im Bereich der Universitäten auch für Spitzenberufungen), konnte nicht entsprochen werden.

Aufgegriffen wurden die Anregungen, die Vorschriften über die Umwidmung der Leistungsbezüge verständlicher zu formulieren und schon im Gesetz dem Landesamt für Besoldung und Versorgung die Aufgabe zuzuweisen, die Umwidmung der Leistungsbezüge sowie die dabei erforderlichen Neuberechnungen vorzunehmen und den Betroffenen das Ergebnis mitzuteilen.

Die übrigen Anliegen der Hochschulen wurden auch von den Gewerkschaften und Verbänden im Rahmen der Anhörung vorgetragen. Hinsichtlich der Bewertung dieser Anliegen wird daher auf das Votum der Landesregierung in der nachstehenden Übersicht verwiesen.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält gegenüber der Fassung, die in die Anhörung gegeben wurde, neben einigen Änderungen und Ergänzungen, die redaktioneller Art sind oder der Klarstellung dienen, nur eine materiell-rechtliche Än-

derung in Artikel 6 Absatz 1 Satz 5 (bisher Satz 4). Hiernach sollen jetzt für den Fall, dass mehrere Leistungsbezüge gleichrangig umzuwidmen sind, die Leistungsbezüge nicht mehr in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Vergabe, sondern entsprechend ihrem Verhältnis zueinander umgewidmet werden. Diese Änderung ist erforderlich, um die Reform der W-Besoldung auch in diesem Punkt maschinell umsetzen zu können.

Übersicht zu den von den Gewerkschaften und Verbänden im Rahmen der Anhörung vorgetragenen Anliegen

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
1	BBW Beamtenbund Tarifunion ¹	<u>Zum Gesetzentwurf insgesamt</u> In den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 wird eine Stufenregelung gefordert. Alle Professoren sollen nach W 3 besoldet werden.	 Der fehlende Erfahrungsstufenaufstieg führe zu einer Abminderung der Besoldungsgerechtigkeit. Außerdem würde das Fehlen von Erfahrungsstufen zur Unangemessenheit der Alimentation bei dienstälteren Beamten führen und der Qualifikations- und Erfahrungszuwachs bliebe unberücksichtigt. Der Unterschied der verschiedenen Grundgehälter für Professorenämter würde damit endlich formal eingeebnet. Die systematische Besserstellung der Universitäten könnte man durch eine Art „Soll-Berufungszulage“ rechnen. Als Nebenresultat würde sich automatisch die Lösung des sog. „C 2-Problems“ ergeben. Die rechtlichen und psychologischen Probleme der Anrechnung von Leistungsbezügen könnten damit vermieden werden.	 <u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u> Erfahrungsstufen in der W-Besoldung werden als nicht wissenschaftsadaquat abgelehnt, da wissenschaftliche Leistungen nicht automatisch mit dem Dienstalter korrespondieren. Im Übrigen wird durch die Beibehaltung der festen Grundgehaltsbeiträge die Anfangsphase der wissenschaftlichen Karriere attraktiver gestaltet. Die Ämter der Universitätsprofessoren und der Professoren an Pädagogischen Hochschulen sind – von wenigen Ausnahmen abgesehen – in der Besoldungsgruppe W 3 eingestuft. Bei den anderen Hochschulen wäre es angesichts der auch durch die strukturellen Unterschiede zwischen den einzelnen Hochschulen bedingten verschiedenen Anforderungen an die Professoren nicht sachgerecht, für alle Professoren nur noch ein besoldungsrechtliches Amt vorzusehen. Außerdem würde die vorgeschlagene Maßnahme das Budget für die Gewährung von variablen Leistungsbezügen an Hochschulen mit W 2-Professoren erheblich schmälern.

¹ Zu den Mitgliedsverbänden des BBW gehört auch der Verband Hochschule und Wissenschaft Baden-Württemberg e. V. (vhw). Die Stellungnahme des vhw wurde daher nicht gesondert erfasst.

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		Eine attraktive Übergangsregelung für die C 2-Professoren ist erforderlich.	Das Nebeneinander von der C- und W-Besoldung an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften und die damit verbundene Abstempelung der sich noch in C 2 befindlichen Professoren ist auf Dauer inakzeptabel.	C 2-Professoren, die innerhalb von 5 Jahren ab Inkrafttreten der W-Besoldung nach W 2 gewechselt sind, konnten anlässlich dieses Wechsels einen sog. Optionsleistungsbezug bis zur Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den Endgrundgehältern in C 3 und C 4 erhalten. Von dieser Möglichkeit haben viele ehemalige C 2-Professoren Gebrauch gemacht. Der bereits Ende 2009 ausgelaufene 5-Jahres-Zeitraum war ausreichend lang bemessen, um eine solche Entscheidung treffen zu können. Einer weitergehenden Übergangsregelung konnte seinerzeit nicht entsprochen werden, da in Anbetracht der schwierigen Haushaltslage ein Weg gefunden werden musste, der einerseits den Belangen der Besitzstandswahrung angemessen Rechnung trägt und andererseits genügend Spielraum für die Vergabe von Leistungsbezügen anderer Art bietet. Im Übrigen besteht weiterhin die Möglichkeit, von der C- zur W-Besoldung ohne Optionsleistungsbezug zu wechseln.
		Bei den Professoren an der Dualen Hochschule, die nach A 14 besoldet werden, ist eine Anhebung der Amtszulage angezeigt.	Ein Zurückfallen gegenüber der Besoldung nach W 2 muss vermieden werden. Je nach künftiger Gestaltung könnte sich auf Dauer auch ein ähnlich gelagertes Problem im Vergleich zu A 15 ergeben.	Professoren an der Dualen Hochschule, die nach A 14 besoldet werden, werden aus einem künftig wegfallenden Amt besoldet. Bei solchen auslaufenden Ämtern kommt eine Anhebung von das Amt prägenden Bezügebestandteilen wie der Amtszulage nicht in Betracht. Außerdem können diese Professoren jederzeit zur W-Besoldung wechseln. <u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u>
		<u>Zu Artikel 1 § 1</u> Die Grundgehälter der W 2 Besoldung sollen	Dies sei unter Berücksichtigung der von den Professoren für ihre Berufung nachzuweisenden Qualifikation	Der Gesetzentwurf sieht vor, das Grundgehalt in W 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2013 von bislang

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		mindestens der Besoldung in der Endstufe der Besoldungsgruppe A 15 entsprechen.	gerechtfertigt. Der Professorenberuf müsse attraktiv bleiben, damit die Qualität der Lehre an den Hochschulen gesichert bleibt.	4.650,68 € um 749,32 € auf 5.400 € und somit um über 16 % anzuheben. Baden-Württemberg gehört damit bei einem Vergleich der Grundgehälter in der Professorenbesoldung weiterhin zur Spitzengruppe. Eine weitergehende Anhebung ist daher aus Wettbewerbsgründen nicht geboten. Im Übrigen würde die vorgeschlagene Maßnahme das Budget für die Gewährung von variablen Leistungsbezü- gen an Hochschulen mit W 2-Professoren erheblich schmälern. <u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u>
		<u>Zu Artikel 2 Nummer 1 (§ 38 LBesGBW)</u> Die Absenkung der Höchstgrenze für den Anteil der ruhegehaltfähigen Leistungsbezüge von bislang 40 Prozent auf nunmehr 21 Prozent in W 2 und 28 Prozent in W 3 soll nicht erfolgen.	Die Beibehaltung des bisherigen Maßstabs für die Gesamtversorgung, der sich an der Endstufe der entsprechenden Besoldungsgruppe der Bundesbesoldungsordnung C orientiert, stelle kein überzeugendes Argument dar. Es sei davon auszugehen, dass die Absenkung nur unter dem Gesichtspunkt der Kostenneutralität erfolge. Dies sei nicht geeignet, einen Anreiz für die Beschäftigten zu erbringen, sondern damit werde das falsche Signal gesetzt. Für die Zukunft sei es – auch unter dem Demografieaspekt – unabdingbar, die Leistung vorhandener Beschäftigten anzuerkennen. Die Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezü- gen und damit die Höhe der Versorgung sei ein starker Anreiz für Professoren, sich für den öffentlichen Dienst und das Land Baden-Württemberg zu entscheiden. Da Besoldung und Versorgung als Einheit zu sehen seien, stelle die Regelung zur Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezü- gen ein Personalgewinnungsinstrument dar.	Anknüpfungspunkt für die vorgesehenen Änderungen ist das Professorenbesoldungsreformgesetz vom 16. Februar 2002, mit dem der Bundesgesetzgeber eine neue zweigliedrige Vergütungssystematik bestehend aus einem festen Grundgehalt sowie variablen Leistungsbezü- gen eingeführt hat. Dabei wurden die Grundgehaltsbeträge gegenüber den Werten der bisherigen C-Besoldung abgesenkt, um bei gleichbleibenden Ausgaben finanzielle Spielräume für Leistungsbezü- ge zu schaffen. Für die Ruhegehaltfähigkeit der Leistungsbezü- ge wurde eine Höchstgrenze von 40 % des Grundgehalts bestimmt. Dadurch sollte den Professoren das vor dem Professorenbesoldungsreformgesetz vom 16. Februar 2002 erreichbare Versorgungsniveau auch in Zukunft gesichert werden. Für eine Änderung dieses Versorgungsniveaus besteht kein Anlass. Angesichts der in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Erhöhung der Grundgehälter ist es

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
				daher erforderlich, die Prozentsätze für die Ruhegehaltfähigkeit der Leistungsbezüge abzusenken. Gleiches gilt auch für die Fortschreibung des bisher in Ausnahmefällen geltenden Höchstsatzes von 80 % des Grundgehalts. <u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u>
	Zu Artikel 2 Nummer 5 (Landesbesoldungsordnung A – Anlage 1 zum LBesGBW) Für die Laufbahn des mittleren lebensmitteltechnischen Dienstes wird eine Zuordnung zum gehobenen Dienst gefordert.		Das Besoldungsrecht ist Folgerecht zum Laufbahnrecht. Die Ausbringung des lebensmitteltechnischen Dienstes im Laufbahnrecht als Laufbahn des mittleren Dienstes ist daher für die Schaffung von Ämtern im Besoldungsrecht vorgeföhlich. <u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u>	
	Zu Artikel 5 Der Unterschied in der Professorenbesoldung zwischen Bayern und Baden-Württemberg sollte verringert werden.	Die Besoldungsdurchschnitte für die Hochschulen für angewandte Wissenschaften liegen in Baden-Württemberg knapp 6 % hinter denen von Bayern. Dies würde sich bereits heute als Wettbewerbsnachteil bei der Berufung junger Professoren aus.	Es ist Ausfluss der Übertragung der Gesetzgebungskompetenz für die Besoldung auf die Länder durch die Föderalismusreform, dass sich die Besoldungsregelungen in Bund und Ländern unterschiedlich entwickeln. Im Übrigen gehört Baden-Württemberg bei einem Vergleich der Grundgehälter in der Professorenbesoldung weiterhin zur Spitzengruppe. <u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u>	
	Zu Artikel 6 Auf das Schärfste wird die vorgesehene faktische hälftige Anrechnung aller Leistungsbezüge kritisiert.	Die Anrechnung benachteiligte Professoren, die aufgrund ihres Renommees, Engagements und ihrer Leistung entsprechende Leistungsbezüge erhalten. Diese würden mit Professoren nahezu gleichgestellt, denen keine entsprechenden Bezüge gewährt wurden, diese seien die	Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung darf der Gesetzgeber aus sachlich gebotenen Gründen auch in bestehende Berufsvereinbarungen mit Hochschullehrern eingreifen. Die besonderen Leistungsbezüge sind aus rechtlicher Sicht ebenfalls	

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
			<p>größten Profiteure der vorgesehenen Regelung. Dies führe vielfach zu Unverständnis, Ablehnung und Demotivation und konterkarriere die Leistungsanreize.</p> <p>In Hessen seien bereits Klageverfahren wegen der Anrechnung von Leistungsbezügen anhängig. Es sei fraglich, ob in die Einzelverträge, in denen Leistungsbezüge für die Erbringung spezifischer Leistungen fixiert werden, seitens des Landes einseitig eingegriffen werden dürfe.</p>	<p>nicht unantastbar. Dies zeigt z. B. die Regelung in § 38 Absatz 4 LBesGBW, wonach besondere Leistungsbezüge bei erheblichen Leistungseinbrüchen zu widerrufen sind.</p> <p>Bei der Umwidmung von Leistungsbezügen in Grundgehalt handelt es sich um eine Stärkung der Alimentation und nicht um einen Eingriff in alimentative Bezügebestandteile.</p> <p>Ziel der Umwidmung ist es, eine dauerhafte Besserstellung der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Professoren gegenüber den neuberufenen Professoren zu vermeiden. Durch die Umwidmung wird verhindert, dass die für die Vergabe von Leistungsbezügen zustehenden Mittel aufgrund der Erhöhung der Grundgehälter so begrenzt werden, dass für neu zu berufende Professoren nicht mehr genügend Mittel zur Verfügung stehen.</p> <p>Die vorgesehene Umwidmung entspricht den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit, da sie in keinem Fall zu einer finanziellen Schlechterstellung eines Professors führt. Es kommt im schlechtesten Fall lediglich zu einer Erhöhung des Grundgehalts zu Lasten der Leistungsbezüge. Auf die unveränderte Beibehaltung der Zusammensetzung der Bezüge besteht kein Rechtsanspruch.</p> <p>Mit der nur hälftigen Umwidmung des Gesamtbeitrags aller Leistungsbezüge wird zudem sicherge-</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p>Die Umwidmung jedes einzelnen Leistungsbezugs muss ebenfalls auf 50 % beschränkt werden.</p>	<p>Die in Absatz 1 Satz 3 beschriebene Prozedur der Umwidmung des jeweils vollen Leistungsbezugs führe zu einer Ungleichbehandlung verschiedener Arten von Leistungsbezügen in Abhängigkeit des Zeitpunkts ihrer Gewährung.</p>	<p>stellt, dass die leistungsbezogene Differenzierung der Besoldung der vorhandenen Professoren nicht eingebeht wird, sondern – in vermindertem Umfang – bestehen bleibt.</p> <p>Mit der vollen Umwidmung der einzelnen Leistungsbezüge entsprechend der vorgesehenen Reihenfolge wird sichergestellt, dass Leistungsbezüge, die die größte Grundgehaltsaffinität haben, vorrangig in Grundgehalt umgewidmet werden.</p> <p>Falls es bei einem Professor im zeitlichen Verlauf zu mehreren Umwidmungen kommt, sollen an den weiteren Umwidmungsschritten nur die nach der letzten Umwidmung neu erworbenen Leistungsbezüge in die Umwidmung einbezogen werden. Dies hat den Vorteil, dass diese Fälle nicht wieder von Anfang an neu aufgerollt und die Berechnung für die Vergangenheit korrigiert werden muss. Dabei auftretende Stichtags Härten liegen in der Natur jeder Stichtagsregelung und sind daher hinzunehmen.</p>
2	<p>Deutscher Gewerkschaftsbund DGB-Bezirk Baden-Württemberg</p>	<p><u>Zum Gesetzentwurf insgesamt</u></p> <p>Der DGB würde ein einheitliches Professorenamt mit amtsangemessener Besoldungsgruppe W 3 für alle Professoren bevorzugen. Juniorprofessoren wären der Besoldungsgruppe W 2 zuzuordnen.</p>		<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Die Ämter der Universitätsprofessoren und der Professoren an Pädagogischen Hochschulen sind – von wenigen Ausnahmen abgesehen – in der Besoldungsgruppe W 3 eingestuft. Bei den anderen Hochschulen wäre es angesichts der auch durch die strukturellen Unterschiede zwischen den einzelnen Hochschularten bedingten verschiedenartigen Anforderungen an die Professoren nicht</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p>In der W-Besoldung sollten Erfahrungsstufen eingeführt werden.</p> <p>Variable Leistungsbezüge sollten auf Funktions- und Zielzulagen, sowie besondere Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen beschränkt werden.</p> <p><u>Zu Artikel 1 § 1</u></p> <p>Die Besoldungsgruppe W 1 sollte aus § 23 LBesGBW (Absenkung der Eingangsbesoldung) herausgenommen werden.</p>	<p>Die positive Absicht, Nachwuchs durch höhere Besoldung zu gewinnen, werde konterkariert, wenn sich dies zwar in den Besoldungstabellen, nicht aber in der realen Besoldung niederschläge. Der DGB stellt auch in Frage, ob der internationalen Konkurrenz um Fachkräfte nicht besser durch einen Verzicht auf die Absenkung begegnet werden könne als durch die vorgesehene Erhöhung der Zulage für wenige Juniorprofessoren.</p>	<p>sachgerecht, für alle Professoren nur noch ein besoldungsrechtliches Amt vorzusehen. Außerdem würde die vorgeschlagene Maßnahme das Budget für die Gewährung von variablen Leistungsbezug an Hochschulen mit W 2-Professoren erheblich schmälern.</p> <p>Erfahrungsstufen in der W-Besoldung werden als nicht wissenschaftsadaquat abgelehnt, da wissenschaftliche Leistungen nicht automatisch mit dem Dienstalter korrespondieren. Im Übrigen wird durch die Beibehaltung der festen Grundgebhaltsbeträge die Anfangsphase der wissenschaftlichen Karriere attraktiver gestaltet.</p> <p>An dem bisherigen System von einem festen Grundgehalt und variablen Leistungsbezügen soll im Hinblick auf die Leistungsorientiertheit der Professorenbesoldung festgehalten werden.</p> <p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Eine Ausnahme von der Absenkung der Eingangsbesoldung nur für eine bestimmte Besoldungsgruppe wie zum Beispiel W 1 würde gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen. Im Übrigen sieht der Gesetzentwurf eine wesentliche Anhebung des Grundgebhalts in W 1 vor.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p>Zu Artikel 2 Nummer 1 (§ 38 Absatz 6 LBesGBW)</p> <p>Eine Absenkung der Prozentsätze für die Ruhegehaltsbezüge sollte nicht erfolgen.</p>	<p>Die Absenkung bedeutet eine Schlechterstellung.</p>	<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Anknüpfungspunkt für die vorgesehenen Änderungen ist das Professorenbesoldungsreformgesetz vom 16. Februar 2002, mit dem der Bundesgesetzgeber eine neue zweigliedrige Vergütungssystematik bestehend aus einem festen Grundgehalt sowie variablen Leistungsbezügen eingeführt hat. Dabei wurden die Grundgehaltsbeiträge gegenüber den Werten der bisherigen C-Besoldung abgesenkt, um bei gleichbleibenden Ausgaben finanzielle Spielräume für Leistungsbezüge zu schaffen. Für die Ruhegehaltfähigkeit der Leistungsbezüge wurde eine Höchstgrenze von 40 % des Grundgehalts bestimmt. Dadurch sollte den Professoren das vor dem Professorenbesoldungsreformgesetz vom 16. Februar 2002 erreichbare Versorgungsniveau auch in Zukunft gesichert werden. Für eine Änderung dieses Versorgungsniveaus besteht kein Anlass. Angesichts der in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Erhöhung der Grundgehälter ist es daher erforderlich, die Prozentsätze für die Ruhegehaltfähigkeit der Leistungsbezüge abzusenken. Gleiches gilt auch für die Fortschreibung des bisher in Ausnahmefällen geltenden Höchstsatzes von 80 % des Grundgehalts.</p>
		<p>Zu Artikel 2 Nummer 2 (§ 59 LBesGBW)</p> <p>Es darf kein Druck ausgeübt werden, Drittmittel anzuwerben.</p>	<p>Durch die ungleiche Verteilung der für Zulagen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel könnte Druck aufgebaut werden, Drittmittel anzuwerben.</p>	<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Es geht nicht um Drittmittel aus Forschungsmitteln, sondern um institutionelle Drittmittel, die der Drittmittelgeber einer Hochschule ohne Bindung an</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p><u>Zu Artikel 5</u></p> <p>Es wird die Abschaffung des Vergaberahmens gefordert.</p>		<p>eine bestimmte Person für die Finanzierung von Zulagen für Juniorprofessoren und Juniordozenten zur Verfügung stellen kann. Der Zulagenempfänger dürfte daher keinem Druck ausgesetzt sein, sich um die Anwerbung von Forschungsmitteln zu bemühen. § 39 Absatz 6 LBesGBW enthält für Professoren in den BesGr. W 2 und W 3 eine vergleichbare Regelung, die sich bereits seit Jahren bewährt hat.</p> <p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Der Vergaberahmen ist das Budget der Hochschulen für die Gewährung von Leistungsbezügen. Mittels den Besoldungsdurchschnitten, aus denen für die einzelnen Hochschulen die Vergaberahmen ermittelt werden, wird einerseits sichergestellt, dass die Kostenneutralität der zum 1. Januar 2005 erfolgten Professorenbesoldungsreform (Umstellung der C-Besoldung auf die W-Besoldung) auf Dauer erhalten bleibt. Zum anderen wird gewährleistet, dass den Professoren das seinerzeit maßgebliche Besoldungsvolumen auch künftig zur Verfügung steht (Bestandsschutz).</p> <p>Die Besoldungsdurchschnitte garantieren den Hochschulen damit ein nicht entziehbares Budget, das ausschließlich zur Besoldung der Professoren bestimmt ist.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
3	Hochschul- lehrerbund Landesver- band Baden- Württemberg	<p>Zu <u>Gesetzentwurf ins- gesamt</u></p> <p>Insbesondere die Hoch- schulen für angewandte Wissenschaften litten seit der Einführung der W-Be- soldung unter einem Be- werbmangel, infolge dessen Professuren mehr- fach ausgeschrieben wer- den müssten.</p> <p><u>Zu Artikel 1</u></p> <p>Die rückwirkende Anhe- bung der Grundgehälter wird ausdrücklich begrüßt.</p> <p><u>Zu Artikel 2 Nummer 1</u> <u>(§ 38 Absatz 6 LBesGBW)</u></p> <p>Es wird gefordert, dass bei der Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen für W 2 zumindest das Niveau festgelegt wird, das auch für W 3 gilt.</p>	<p>Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften könn- ten 25 % ihrer Professuren nach W 3 besetzen, 75 % müssten nach W 2 besetzt werden. An den Universitä- ten werden 100 % der Professuren nach W 3 besetzt. Zudem werde die Besetzung von Professuren an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften im Ge- gensatz zu den Universitäten durch die Konkurrenz mit der freien Wirtschaft um hochqualifizierte Mitarbeiter erschwert.</p>	<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Angesichts der auch durch die strukturellen Unter- schiede zwischen den einzelnen Hochschularten bedingten verschiedenartigen Anforderungen an die Professoren wäre es nicht sachgerecht, für alle Professoren nur noch ein besoldungsrechtliches Amt in W 3 vorzusehen. Außerdem würde die vor- geschlagene Maßnahme das Budget für die Ge- währung von variablen Leistungsbezügen an Hochschulen mit W 2-Professoren erheblich schmälern. Im Übrigen sieht der Gesetzentwurf vor, das Grundgehalt in W 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2013 von bislang 4.650,68 € um 749,32 € auf 5.400 € und somit um über 16 % anzuheben.</p> <p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Anknüpfungspunkt für die vorgesehenen Änderun- gen ist das Professorenbesoldungsreformgesetz vom 16. Februar 2002, mit dem der Bundesge- setzgeber eine neue zweigleedrige Vergütungssys- tematik bestehend aus einem festen Grundgehalt sowie variablen Leistungsbezügen eingeführt hat. Dabei wurden die Grundgehaltsbeträge gegenüber den Werten der bisherigen C-Besoldung abge-</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		Bei befristeten Leistungsbezügen erscheint die 10-jährige Wartezeit als außergewöhnlich hoch.		senkt, um bei gleichbleibenden Ausgaben finanzielle Spielräume für Leistungsbezüge zu schaffen. Für die Ruhegehaltfähigkeit der Leistungsbezüge wurde eine Höchstgrenze von 40 % des Grundgehalts bestimmt. Dadurch sollte den Professoren das vor dem Professorenbesoldungsreformgesetz vom 16. Februar 2002 erreichbare Versorgungsniveau auch in Zukunft gesichert werden. Für eine Änderung dieses Versorgungsniveaus besteht kein Anlass. Angesichts der in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Erhöhung der Grundgehälter ist es daher erforderlich, die Prozentsätze für die Ruhegehaltfähigkeit der Leistungsbezüge abzusenken. Gleiches gilt auch für die Fortschreibung des bis her in Ausnahmefällen geltenden Höchstsatzes von 80 % des Grundgehalts.
	Zu Artikel 5	Es ist unbedingt notwendig, die Besoldungsdurchschritte für die Hochschulen für angewandte Wis-	Durch die Erhöhung der Grundgehälter werde ein Großteil des Vergaberahmens für Leistungsbezüge bereits verbraucht. Das vom Gesetzgeber gewünschte Leistungsprinzip werde dadurch konterkariert. Außerdem sei	An dem bestehenden Erfordernis einer 10-jährigen Wartezeit für befristete Leistungsbezüge soll nichts geändert werden. Befristete Leistungsbezüge prägen den Lebenszuschnitt eines Professors nur bei einem längeren Bezug. Von daher ist es sachgerecht, dass sie nur dann in das Ruhegehalt einfließen, wenn der Professor diese Leistungsbezüge über einen beträchtlichen Zeitraum seines Berufslebens bezogen hat. <u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u> Innerhalb des Vergaberahmens müssen die Ausgaben für die Grundgehälter und die Leistungsbezüge der Professoren erbracht werden. Es ist daher systembedingt, dass eine Erhöhung der

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p>senschaften und für die Duale Hochschule deutlich anzuheben. Die Größenordnung in Bayern kann hier als Orientierungsgröße dienen. Außerdem ist nicht nachvollziehbar, warum es beim Besoldungsdurchschnitt einen so hohen Unterschied zwischen den Universitäten und den anderen Hochschularten gibt.</p>	<p>es nicht nachvollziehbar, warum es beim Besoldungsdurchschnitt einen so hohen Unterschied zwischen den Universitäten und den anderen Hochschularten gebe.</p>	<p>Grundgehälter zu Lasten der Verfügungsmasse für Leistungsbezüge geht. Damit die Hochschulen nach der vorgesehenen Erhöhung der Grundgehälter durch dieses Gesetz weiterhin über angemessene Mittel für Leistungsbezüge verfügen, sollen den Hochschulen durch dieses Gesetz zusätzliche Mittel zur Erhöhung der Besoldungsdurchschnitte in Höhe von 9,35 Mio. € pro Jahr zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Bei der Einführung der Professorenbesoldungsreform in Baden-Württemberg zum 1. Januar 2005 wurde der Besoldungsdurchschnitt für die Hochschulen für angewandte Wissenschaften auf den höchsten Besoldungsdurchschnitt im Bundesgebiet festgesetzt. Dies bedeutete seinerzeit eine Erhöhung des Besoldungsdurchschnitts um 1.000 € zugunsten der Hochschulen für angewandte Wissenschaften. Bei den Universitäten wurde seinerzeit keine entsprechende Erhöhung vorgenommen. Für die Duale Hochschule ermöglicht das geltende Recht eine Angleichung des Besoldungsdurchschnitts an den der Hochschulen für angewandte Wissenschaften bis zum Jahr 2018. Weitere einseitige Verbesserungen der Besoldungsdurchschnitte für die beiden Hochschularten im Vergleich zu den Universitäten sind nicht angezeigt.</p> <p>Es ist Ausfluss der Übertragung der Gesetzgebungskompetenz für die Besoldung auf die Länder durch die Föderalismusreform, dass sich das Besoldungsniveau in Bund und Ländern unterschiedlich entwickelt. Im Übrigen gehört Baden-</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p>Zu Artikel 6</p> <p>Die vorgesehene Anrechnungsregelung für Leistungsbezüge kann so nicht bleiben.</p>	<p>Durch die Anrechnung von 50 Prozent der Leistungsbezüge würden bisher erlangte Leistungsbezüge deutlich entwertet. Professoren, die Leistungsbezüge von mindestens 1.498,64 € bei W 2 und 1.035,42 € bei W 3 erhielten, führen durch die Anhebung der Grundgehälter keine Gehaltssteigerung. Dadurch würden insbesondere diejenigen benachteiligt, die langjährig überdurchschnittliche Leistungen erbracht hätten. Zudem sei kaum nachvollziehbar, dass Funktionszulagen für Leistungsämter ebenso einbezogen würden wie andere Leistungsbezüge. Funktionszulagen würden dadurch ihre Wirkung als besoldungsrechtliches Unterscheidungsmerkmal verlieren. Diejenigen, die mit am meisten dafür sorgten, dass der Betrieb an den Hochschulen laufe, würden „bestraft“.</p> <p>Die Anrechnungsregelungen widersprächen eklatant dem Leistungsprinzip als einem hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums. Mit der Anrechnung der Leistungsbezüge verstoße der Gesetzgeber gegen das Leistungsprinzip als besonderen Gleichheitssatz. Die Anrechnung der Leistungsbezüge sei nicht an Leistungskriterien orientiert und benachteilige einseitig die betroffenen Professoren ohne hinreichende Rechtfertigung.</p> <p>Darüber hinaus unterlägen Leistungsbezüge nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts nicht der Überprüfung einer amtsangemessenen Besoldung. Sie müssten</p>	<p>Württemberg bei einem Vergleich der Grundgehälter in der Professorenbesoldung weiterhin zur Spitzengruppe.</p> <p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Ziel der Umwidmung ist es, eine dauerhafte Besserstellung der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Professoren gegenüber den neuberufenen Professoren zu vermeiden. Durch die Umwidmung wird verhindert, dass die für die Vergabe von Leistungsbezügen zustehenden Mittel aufgrund der Erhöhung der Grundgehälter so begrenzt werden, dass für neu berufene Professoren nicht mehr genügend Mittel zur Verfügung stehen.</p> <p>Mit der nur hälftigen Umwidmung des Gesamtrahmens aller Leistungsbezüge wird zudem sichergestellt, dass die leistungsbezogene Differenzierung der Besoldung der vorhandenen Professoren nicht eingeengt wird, sondern – in vermindertem Umfang – bestehen bleibt. Dies gilt auch für Funktionszulagen.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		Die festgelegte Reihenfolge der Anrechnung bisheriger Leistungsbezüge wird unterschieden abgelehnt.	daher bei der Festlegung eines amtsangemessenen Grundgehalts unberücksichtigt bleiben. Dies bringe für Leistungsträger gravierende Nachteile.	Mit der vollen Umwidmung der einzelnen Leistungsbezüge entsprechend der vorgesehenen Reihenfolge wird sichergestellt, dass Leistungsbezüge, die die größte Grundgehaltsaffinität haben, vorrangig in Grundgehalt umgewidmet werden. Falls es bei einem Professor im zeitlichen Verlauf zu mehreren Umwidmungen kommt, sollen an den weiteren Umwidmungsschritten nur die nach der letzten Umwidmung neu erworbenen Leistungsbezüge in die Umwidmung einbezogen werden. Dies hat den Vorteil, dass diese Fälle nicht wieder von Anfang an neu aufgerollt und die Berechnung für die Vergangenheit korrigiert werden muss. Dabei auftretende Stichtags härten liegen in der Natur jeder Stichtagsregelung und sind daher hinzunehmen. <u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u>
4	Deutscher Hochschulverband Landesverband Baden-Württemberg	<u>Zu Artikel 1</u> Es wird in Frage gestellt, ob die im Entwurf konkret vorgesehene Anhebung der Grundgehälter in W 2 und W 3 den Anforderungen an die Angemessenheit genügt. Es ist nicht angemessen, für W 1 eine Erhöhung erst ab 1. Januar 2014 vorzusehen.	Das Bundesverfassungsgericht habe in seinem Urteil vom 14. Februar 2012 eine „evidente Unangemessenheit“ festgestellt. Aus Gründen der zeitlichen Einheitlichkeit sollte eine Erhöhung ebenfalls zum 1. Januar 2013 erfolgen.	Baden-Württemberg wird bei der Professorenbesoldung nach einer Erhöhung der Grundgehälter im Ländervergleich weiterhin zur Spitzengruppe gehören. Die Grundgehälter haben daher eine angemessene Höhe. Die Erhöhung der W 1-Besoldung hat vorrangig zum Ziel, die Attraktivität des Hochschulsystems für Nachwuchswissenschaftler zu steigern und damit die Wettbewerbsbedingungen zu verbes-

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
		<p>Zu Artikel 2 Nummer 1 (§ 38 Absatz 6 L BesGBW)</p> <p>Es wird kritisiert, dass mit der Neuregelung höherer Bezüge eine Reduktion der Regelobergrenze für die Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen einhergeht. Ebenfalls kritisiert wird die Reduzierung der in Ausnahmefällen geltenden Grenze von 80 % des Grundgehalts.</p>	<p>Mit dieser Reduktion werde hochschulpolitisch ein falsches Signal gesetzt. Es sei zu befürchten, dass sich bei Parallelrufen die Kandidaten für ein anderes Bundesland mit einer günstigeren Regelung in Bezug auf die Ruhegehaltfähigkeit entscheiden.</p>	<p>seiner. Eine zeitlich frühere Erhöhung der Grundgehälter würde hierauf keinen Einfluss haben und wird daher nicht befürwortet.</p> <p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Anknüpfungspunkt für die vorgesehenen Änderungen ist das Professorenbesoldungsreformgesetz vom 16. Februar 2002, mit dem der Bundesgesetzgeber eine neue zweigliedrige Vergütungssystematik bestehend aus einem festen Grundgehalt sowie variablen Leistungsbezügen eingeführt hat. Dabei wurden die Grundgehaltsbeträge gegenüber den Werten der bisherigen C-Besoldung abgesenkt, um bei gleichbleibenden Ausgaben finanzielle Spielräume für Leistungsbezüge zu schaffen. Für die Ruhegehaltfähigkeit der Leistungsbezüge wurde eine Höchstgrenze von 40 % des Grundgehalts bestimmt. Dadurch sollte den Professoren das vor dem Professorenbesoldungsreformgesetz vom 16. Februar 2002 erreichbare Versorgungsniveau auch in Zukunft gesichert werden. Für eine Änderung dieses Versorgungsniveaus besteht kein Anlass. Angesichts der in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Erhöhung der Grundgehälter ist es daher erforderlich, die Prozentsätze für die Ruhegehaltfähigkeit der Leistungsbezüge abzusenken. Gleiches gilt auch für die Fortschreibung des bisher in Ausnahmefällen geltenden Höchstsatzes von 80 % des Grundgehalts.</p> <p>In anderen Bundesländern wurde entsprechend verfahren.</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
	<p>Zu Artikel 2 Nummer 2 (§ 59 LBesGBW)</p> <p>Die Erhöhung des Zulaugenvolumens aus Mitteln privater Dritter, wenn und soweit die Dritten diese Beträge der Hochschule ausdrücklich für diesen Zweck und ohne Bindung an eine bestimmte Person zur Verfügung gestellt haben, ist unrealistisch.</p>	<p>Der Staat solle zumindest eine überwiegende eigene Finanzierung der Zuschüsse vorsehen.</p>	<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Die Zulage kann – wie bisher – auch aus Landesmitteln finanziert werden. Das der jeweiligen Hochschule zur Verfügung stehende Volumen für Zusatzlagen nach § 59 LBesGBW beträgt 300 € pro Monat für jede der im Kapitel der Hochschule oder an anderen Stellen im Haushaltsplan veranschlagte und der Hochschule zugewiesene Planstelle der Besoldungsgruppe W 1.</p>	
	<p>Zu Artikel 6</p> <p>Die Konsumptionsregelung des Entwurfs wird als Ganzes aus politischen und rechtlichen Gründen abgelehnt.</p>	<p>Berufungs- und BleibeLeistungsbezüge, die bereits zum Zeitpunkt des Zeitpunkts des Inkrafttretens der neuen Besoldungsregelung zugestanden haben, seien als gefestigte subjektive Rechtspositionen der Empfänger zu qualifizieren und mithin rechtlich nicht antastbar. Abseits der erheblichen rechtlichen Zweifel dürfe auch die negative Signalwirkung, die die Grundgehaltsminderung auf die betroffenen Hochschullehrer/innen hat, nicht außer Betracht gelassen werden. Der Sache nach sei die Konsumtions-/Umwidmungslösung die Abkehr von der Leistungsbesoldung von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen.</p>	<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung darf der Gesetzgeber aus sachlich gebotenen Gründen auch in bestehende Berufsvereinbarungen mit Hochschullehrern eingreifen. Die besonderen Leistungsbezüge sind aus rechtlicher Sicht ebenfalls nicht unantastbar. Dies zeigt z. B. die Regelung in § 38 Absatz 4 LBesGBW, wonach besondere Leistungsbezüge bei erheblichen Leistungseinbrüchen zu widerrufen sind.</p> <p>Bei der Umwidmung von Leistungsbezügen in Grundgehalt handelt es sich um eine Stärkung der Alimentation und nicht um einen Eingriff in alimentative Bezügebestandteile.</p> <p>Ziel der Umwidmung ist es, eine dauerhafte Bestandstellung der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes</p>	

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
				<p>vorhandenen Professoren gegenüber den neuberufenen Professoren zu vermeiden. Durch die Umwidmung wird verhindert, dass die für die Vergabe von Leistungsbezügen zustehenden Mittel aufgrund der Erhöhung der Grundgehälter so begrenzt werden, dass für neu zu berufende Professoren nicht mehr genügend Mittel zur Verfügung stehen.</p> <p>Die vorgesehene Umwidmung entspricht den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit, da sie in keinem Fall zu einer finanziellen Schlechterstellung eines Professors führt. Es kommt im schlechtesten Fall lediglich zu einer Erhöhung des Grundgehalts zu Lasten der Leistungsbezüge. Auf die unveränderte Beibehaltung der Zusammensetzung der Bezüge besteht kein Rechtsanspruch.</p> <p>Mit der nur hälftigen Umwidmung des Gesamtbezugs aller Leistungsbezüge wird zudem sichergestellt, dass die leistungsbezogene Differenzierung der Besoldung der vorhandenen Professoren nicht eingebeubnet wird, sondern – in vermindertem Umfang – bestehen bleibt.</p>
5	Gemeindetag Baden-Württemberg	<p><u>Zu Artikel 2 Nummer 4</u> <u>(§ 95 LBesGBW)</u></p> <p>Die vorgesehene Regelung soll ersatzlos aus dem Gesetzentwurf gestrichen werden.</p>	<p>Die Regelung wird für nicht notwendig und nicht sachgerecht erachtet. Für die Besoldung der Geschäftsführung der Unfallkasse gelten die Bestimmungen der EinstufungshöchstgrenzenVO. Diese enthält ein flexibles</p>	<p><u>Im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.</u></p> <p>In Folge der Regelungen des Artikels 1 LSV-NOG vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579) hat das Land keine Rechtsaufsicht mehr über die Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung. Eine An-</p>

Lfd. Nr.	Gewerkschaft/ Verband	Anliegen	Begründung des Anliegens	Votum der Landesregierung mit Begründung
			<p>System der Dienstpostenbewertung, durch welches auf wesentliche Veränderungen der für die Besoldung maßgeblichen Anforderungen reagiert werden kann. Diese sachgerechte und flexible Regelung soll nicht durch eine starre Regelung im LBesGBW ersetzt werden, auch wenn derzeit keine maßgeblichen Änderungen der Anforderungen an die Geschäftsleitung der Unfallkasse absehbar sind. Eine Regelung für Dienstposten, die der Geschäftsleitung unterstellt sind, bedarf es ebenfalls nicht, weil sich bereits aus § 20 LBesGBW ergibt, dass diese nicht höher als die Geschäftsleitung besoldet werden dürfen.</p>	<p>derung des § 95 LBesGBW ist daher schon alleine deshalb erforderlich, um die bislang enthaltenen Regelungen zur landwirtschaftlichen Sozialversicherung zu streichen.</p> <p>Die Festlegung der Besoldungshöchstgrenze für die Unfallkasse Baden-Württemberg im LBesGBW dient dem Abbau von Bürokratie und der Verwaltungsvereinfachung. Hierdurch werden der Erlass einer Rechtsverordnung sowie die nach der EinstufungshöchstgrenzenVO erforderliche Punktwertmittlung entbehrlich. Auch der Bund hat sich dafür entschieden, für seinen Zuständigkeitsbereich auf eine Einstufung nach Punktwerten zu verzichten und mit Artikel 5 Nummer 8 BUK-NOG vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836, 3844) die Höchstgrenzen in § 147 a SGB VII festgeschrieben.</p> <p>Hinzu kommt, dass aufgrund des stabilen Punktwertes in den letzten Jahren keine Notwendigkeit einer flexibleren Regelung nach oben besteht (vgl. Gesetzesbegründung zu Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe b).</p> <p>Die Festlegung der Besoldungshöchstgrenze für Dienstposten unterhalb der Geschäftsleitung dient der gesetzlichen Klarstellung; bzgl. der leitenden technischen Aufsichtsperson soll zudem deren herausgehobene Stellung gegenüber anderen Abteilungsleitern dokumentiert werden. Auch insoweit hat der Bund in § 147a SGB VII eine entsprechende Regelung getroffen.</p>